

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 07. Januar 2022

Der Landrat

- A. Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:
- 1. Aufstallungsanordnung in Risikogebieten (RIA)

Für folgende Gebiete im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wird die Haltung des Geflügels

- a. in geschlossenen Ställen oder
- unter Schutzvorrichtungen (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvogel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

angeordnet.

- 1.1. Das RIA-Gebiet 1 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen: Gemeinde Schenkendöbern mit der Gemarkung Atterwasch und die Gemarkung Deulowitz der Stadt Guben
- 1.2. Das RIA-Gebiet 2 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen: Gemeinde Teichland/Gatojce mit der Gemarkung Maust sowie Gemeinde Peitz/Picnjo mit der Gemarkung Peitz/Picnjo
- 1.3. Das RIA-Gebiet 3 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen: Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Gemarkungen Roggosen und Sergen
- 1.4. Das RIA-Gebiet 4 betrifft folgende Gemeinden/Stadt und Gemarkungen: Stadt Guben mit der Gemarkung Bresinchen
- 1.5. Das RIA-Gebiet 5 betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen: Gemeinde Schenkendöbern mit den Gemarkungen Lauschütz und Sembten
- In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.



- 3. Zusätzlich zu den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
- 4. Wird Geflügel aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten außerhalb einer gewerblichen Niederlassung gewerbsmäßig abgegeben, muss das gehaltene Geflügel längsten 4 Tage vor der Abgabe tierärztlich untersucht werden. Im Fall von Enten und Gänse müssen zu diesem Zweck die Tiere virologisch mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht worden sein.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1-4 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
- 6. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

B. Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), ihre Haltung anzumelden.

Nach Einschätzung des FLI sind die Eintragsquellen in den bisher betroffenen Geflügelhaltungen in Deutschland unbekannt, jedoch wird virus-kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Zudem stabilisieren niedrige Temperaturen im Herbst und Winter die Infektiosität von Influenzaviren in der Umwelt. Geflügelhaltungen, in denen oft Material (Einstreu etc.) in die Ställe eingebracht wird, Geflügel im laufenden Betrieb um- oder ausgestallt wird (z. B. "Vorgriff") oder bei denen Tore etc. häufig geöffnet werden, sind besonders gefährdet.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich und insbesondere auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit gesetzlich verpflichtet sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Jäger und Personen, die mit verendeten Wildvögeln in Kontakt gekommen sind, sollten Ställe, in denen sich Geflügel befindet, in den folgenden 48 Stunden nicht betreten.

Allen Geflügelhaltern, deren Haltungen sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebiete befindet, wird dringend ebenso

empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

C. Begründung

1. Sachverhalt

Seit Mitte Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Meldungen über infizierte Wildvögel aus Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westphalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der

Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen.

Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa bereits Ende Oktober 2021 und Anfang November 2021 amtlich festgestellt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBI. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBI.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs.1 Buchstabe b.) sowie Absatz 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest/AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnehmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.



Zu A.1. (Aufstallungsanordnung):

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame "Isolierungsmaßnahme" im Sinne des. Art. 55 Abs. 1 d der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme "Isolierung" mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln oder deren Abgängen. Berücksichtigt werden müssen vor allem indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der geflügelhaltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte (mehr als 1.000 Tiere pro Quadratkilometer). Durch das Aufstallungsgebot in den unter A.1 genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da ein Erregereintrag intensive Bekämpfungsmaßnahmen erfordern würden und erhebliche wirtschaftliche Folgen für die betroffenen Geflügelhalter und für die Regionen zu erwarten sind.

Zu A.2 und 3. (Verbot von Geflügelausstellungen):

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten in Risikogebieten und mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Zu A.4. (gewerblicher Handel):

Entsprechend § 14a der Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde die unter A.4. benannten Maßnahmen anordnen. Die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe stellt eine besondere Gefahrenquelle bei der Verbreitung einer

Tierseuche über weite Strecken dar. Sollte sich unbemerkt ein infiziertes Tier unter den zu verkaufenden befinden, kann dieses Tier die Seuche in einen entfernt gelegenen Betrieb verschleppen und zudem die anderen mit ihm auf engstem Raum gehaltenen Tiere anstecken, welche die Seuche wiederum in andere Regionen verbreiten können. Aus diesem Grunde muss sichergestellt werden, dass geeignete Untersuchungen (klinisch, virologisch) bei den zu verkaufenden Tiere durchgeführt werden, um das Vorliegen der Geflügelpest und damit eine Verschleppung auszuschließen.

Zu A.5. (sofortige Vollziehung):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen A. 1- 4 angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu A.6. (Bekanntmachung):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen aus den Ausbrüchen der hochpathogenen Geflügelpest in Brandenburg und der Seuchendynamik in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach



Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die aus der Risikoeinschätzung des Amtstierarztes ergehenden räumlich überschaubaren Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

D. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante "mit bestätigter sicherer Anmeldung" nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 07. Januar 2022

Im Auftrag

Dr. Kröber Amtstierarzt